

**47. Bezirksmusikfest
Musikverein Schrattenbach
11.-14. Juli 2019**

eifliega



**Richtlinien für die Durchführung des Festumzuges beim
47. Bezirksmusikfest des Musikvereins Schrattenbach e.V.
am 14. Juli 2019**

Inhaltsübersicht:

1. Allgemeine Hinweise
2. Kraftfahrzeuge und Festwagen
3. Personenbeförderung
4. An- und Abfahrt der teilnehmenden Fahrzeuge
5. Teilnahme von Fahrzeugen am Festumzug
6. Verhalten während des Umzuges

1. Allgemeine Hinweise

Bei der Durchführung vom Festzug wird der übrige Verkehr eingeschränkt. Der Veranstalter (Musikverein Schrattenbach e.V.) hat gemäß § 29/II StVO eine Erlaubnis bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Ferner hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften, ggf. etwaige Auflagen, etc. befolgt werden. Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsausführungen dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhindern.

Alle Umzugsteilnehmer sind für ihre Sicherheit selbst verantwortlich

2. Kraftfahrzeuge und Festwagen

2.1. Zulassung der Kraftfahrzeuge

Kraftfahrzeuge, die am Festzug als Einzelfahrzeug oder als Zugfahrzeug teilnehmen, müssen eine gültige Betriebserlaubnis besitzen und ordnungsgemäß zugelassen sein. Als ordnungsgemäße Zulassung zählen nur solche mit schwarzem oder grünem Kennzeichen gem. §§ 8, 9 FZV. Nicht zulässig ist die Teilnahme mit roten Kennzeichen (Kurzzeitkennzeichen gem. § 16/I, II FZV, Händlerkennzeichen gem. § 16/I, III FZV oder Oldtimerkennzeichen gem. § 17 FZV).

2.2. Betriebserlaubnis der Fahrzeuge

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h, muss für jedes Fahrzeug (auch Anhänger) eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis) muss mitgeführt werden.

47. Bezirksmusikfest Musikverein Schrattenbach 11.-14. Juli 2019

eifliega



2.3. Technische Voraussetzungen für Fahrzeuge

2.3.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

2.3.2. Fahrzeugverbindungen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

2.3.3. Abmessungen, Achslasten, Gesamtgewichte

Die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen nur überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf dieser Veranstaltung bestehen. Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen. Das Gutachten ist mitzuführen.

Die zulässigen Abmessungen gem. der StVZO lauten wie folgt:

- Breite: allgemein 2,55 m, bei Pkw 2,50 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge: Kfz mit Anhänger 12,00 m,
Zugmaschinen (Pferdegespann) mit Anhänger 18,75 m

2.3.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.3.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten (bezogen auf die Fahrtrichtung) angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

47. Bezirksmusikfest Musikverein Schrattenbach 11.-14. Juli 2019

eifliega



Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.3.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, zumindest auf der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

2.3.7. Aufbauten

Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

2.4. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

2.4.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden, jedoch auf den An- und Abfahrten. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Haftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind. Dies hat der Teilnehmer dem Veranstalter (Musikverein Schrattenbach e.V.) im Vorfeld schriftlich vom Versicherungsunternehmen zu bestätigen.

2.4.2. Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

47. Bezirksmusikfest Musikverein Schrattenbach 11.-14. Juli 2019

eifliega



- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast des Zugfahrzeugs müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können;
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeugs muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast, sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeugs folgende Werte nicht übersteigt:
20 km/h → 6,5 m
25 km/h → 9,1 m
30 km/h → 12,3 m
40 km/h → 19,8 m
- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Nr. 2.3.1 sind zu erfüllen.
- Der Veranstalter (Musikverein Schrattenbach e.V.) gestattet nur das Mitführen eines Anhängers hinter einer Zugmaschine oder einem Pferdegespann.

2.5. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

2.5.1. Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.
Die Fahrzeugführer haben sich unmittelbar im oder am Fahrzeug aufzuhalten.

2.5.2. Führerschein (§ 6 FeV)

Abweichend von § 6/I FeV berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h. Der Führerschein ist mitzuführen.

3. Personenbeförderung

3.1. Sitzplätze der Kraftfahrzeuge

Mit Kraftfahrzeugen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden bzw. zugelassen sind.

47. Bezirksmusikfest Musikverein Schrattenbach 11.-14. Juli 2019

eifliega



3.2. An- und Abfahrten

Die Personenbeförderung auf Anhängern während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist nicht zugelassen.

3.3. Aufenthalt

Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern, usw. sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

4. An- und Abfahrt der teilnehmenden Fahrzeuge

Im Gegensatz zum Festzug selbst müssen bei An- und Abfahrten diejenigen lichttechnischen Einrichtungen betriebsfertig und sichtbar sein, deren Benutzung gem. § 17/I StVO erforderlich ist. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden. Die Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge müssen lesbar sein.

5. Teilnahme von Fahrzeugen am Festzug

5.1. Anmeldung

Am Festzug können nur Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung vorher als Teilnehmer gemeldet wurden.

Die Abnahme der Festwagen in der Großgemeinde Dietmannsried findet am 06.07.2019 statt. Die restlichen Festwagen werden vor dem Festumzug abgenommen.

5.2. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Richtlinien bzw. der Erlaubnisse bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Fahrzeuge ist der jeweilige Teilnehmer selbst verantwortlich.

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen. Diese muss auch Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

5.3. Ausschluss

Teilnehmer welche die Richtlinien nicht einhalten, können von der Teilnahme am Festzug durch die Zugleitung ausgeschlossen werden.

**47. Bezirksmusikfest
Musikverein Schrattenbach
11.-14. Juli 2019**

eifliega



5.4. Überschreiten der Regelmaße

Fahrzeuge, welche die Regelmaße nach Ziffer 2.3.3 überschreiten, sind durch den Veranstalter gesondert der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen. Das erforderliche Gutachten ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

6. Verhalten während des Festzuges

6.1. Pferde und Gespanne

Es dürfen nur gespannerfahrene, -verkehrsgewohnte und offensichtlich gesunde Pferde eingesetzt werden, die allen Erfahrungen nach nicht zu Schreckreaktionen neigen. Das Gespann sollte von einer volljährigen Person an den Köpfen der Pferde begleitet werden (ab einer Länge des Gespannes von 6 Meter eine zusätzliche Person am Ende des Gespannes). Diese sind vom jeweiligen Teilnehmer selbst zu stellen. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden.

Ausscheidungen von Pferden (Pferdeäpfel) sind nach Möglichkeit zu entfernen oder während des Umzuges durch geeignete Vorrichtungen aufzufangen.

6.2. Schrittgeschwindigkeit

Während des Festzuges darf mit Fahrzeugen nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

6.3. Alkohol

Für alle Fahrzeugführer, Reiter und Gespannbegleiter gilt die 0,0-Promille-Grenze.

6.4. Fahrweise

Die Fahrzeugführer und Reiter haben ihre Fahr- und Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer und andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden. Es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

Es ist zu empfehlen, dass jeder Festwagen pro Seite durch eine mitlaufende Person abgesichert wird.

6.5. Polizei, Zugleitung, Ordner

Den Weisungen von Polizeibeamten, der Zugleitung oder von Ordnern ist Folge zu leisten.